

Satzung des TC Störmede e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 19. Januar 1979 gegründete Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Störmede e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Albert-Brand-Straße 6 in 59590 Geseke und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TC Störmede e.V. mit Sitz in Geseke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit sowie die Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen.
- (3) Der TC Störmede e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TC Störmede e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des TC Störmede e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TC Störmede e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC Störmede e.V. ist Mitglied des Westfälischen Tennis Verbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in die passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des TC Störmede e.V. grundsätzlich vor Beginn des Geschäftsjahres möglich.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und unterstützen, aber keinen aktiven Tennissport betreiben. Eine Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des TC Störmede e.V. zu jedem Zeitpunkt möglich. Vom Zeitpunkt der Umwandlung an gilt die Beitragsordnung für aktive Mitglieder.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

(5) Personen, die sich um die Sache des Tennissports oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben das

Recht aktiver Mitglieder, können jedoch auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Bewerber innerhalb von 2 Wochen eine Berufung zu, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports oder gegen die Satzung in schuldhafter Weise verstößt, kann -nach vorheriger Anhörung- durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14

Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder regelt eine Beitragsordnung, die in geeigneter Form bekannt zu geben ist.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des TC Störmede e.V. sind

1.1. die Mitgliederversammlung

1.2. der Vorstand.

Alle Ämter im TC Störmede e.V. werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei sie auch per E-Mail erfolgen kann. Ebenfalls erfolgt eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“.

(3) Die Belange der jugendlichen Mitglieder vertritt der Jugendwart.

(4) In dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

Die Einladung erfolgt nach Maßgabe der Ladungsvorgaben zu ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(5) Der Vorsitzende, bzw. für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:

- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- den Geschäftsbericht des Vorstandes
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.

(7) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmungen auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erhält.

Für die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Leitung der weiteren Vorstandswahlen übernimmt der Vorsitzende.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bzw. für den Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist.

(12) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(13) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen Einsicht zu nehmen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern:

- a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
- b) der Schriftführer / die Schriftführerin
- c) der Kassierer / die Kassiererin
- d) der Sportwart / die Sportwartin
- e) der Jugendwart / die Jugendwartin

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu 6 Beisitzer in der Mitgliederversammlung wählen lassen.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist nur Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandswahlen erfolgen im folgenden Wechsel:
- a) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Sportwartes.
 - b) In den Jahren mit gerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des Schriftführers, des Kassierers und des Jugendwartes.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Führung des Vereins liegt in der Hand des Vorsitzenden.
- (6) Einzelvertretungsberechtigt für den Vorstand sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (2) Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und das jährlich versetzt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des TC Störmede e.V.

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des TC Störmede e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TC Störmede e.V. an die Stadt Geseke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem sportlichen Sektor zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.02.2017 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geseke, 17.02.2017